

Merkblatt Regionaleffekt

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Ziel des Regionaleffekts ist der Verbleib von Finanzierungsmitteln im Lande zur Stärkung der Wirtschaft in Berlin-Brandenburg. Bei Zweifelsfragen der Zuordnung ist diese Intention entscheidend.

Allgemeiner Grundsatz

Bei Rechnungen von Firmen mit Firmensitz oder handelsregisterlich eingetragener Niederlassung in Berlin oder Brandenburg und Leistungserbringung in Berlin oder Brandenburg ist grundsätzlich von einem Berlin-Brandenburg-Effekt auszugehen.

Folgende Abrechnungen stellen einen Regionaleffekt in Berlin-Brandenburg dar:

Bei Rechnungen für **Autoanmietungen** kommt es nicht auf den Hauptsitz der Autovermietung an, jedoch muss diese mindestens eine Filiale (echte Niederlassung) in Berlin oder Brandenburg haben. Die Fahrzeuge müssen in Berlin oder Brandenburg angemietet oder abgegeben werden.

Buchungen von Flügen über in Berlin-Brandenburg ansässige Reisebüros werden als Berlin-Brandenburg-Effekt anerkannt, wenn deren Start bzw. Landung in Berlin oder Brandenburg stattfindet.

Bei **Bahnfahrkarten** sind hingegen der Ausstellungsort, der i.d.R. dem Kaufort entspricht, sowie die gefahrene Strecke maßgebend.

Tagegelder und Spesen gelten als Berlin-Brandenburg-Effekt, wenn diese entweder in der Region Berlin-Brandenburg bar ausgezahlt (Dreh in Berlin-Brandenburg) oder auf das Konto der in Berlin-Brandenburg ansässigen Beschäftigten (Prinzip des Erstwohnsitzes) überwiesen werden, auch wenn außerhalb von Berlin oder Brandenburg gedreht wird.

Hotelrechnungen können nur dann als Berlin-Brandenburg-Effekt anerkannt werden, wenn die Rechnungen von einem in Berlin oder Brandenburg ansässigen Hotel ausgestellt wurden. Selbst bei Buchung über ein Reisebüro ist auf den Standort des Hotels und nicht den des Reisebüros abzustellen.

Telefonabrechnungen (incl. Mobiltelefon) von Telefongesellschaften, deren Sitz in Berlin oder Brandenburg ist, werden als Berlin-Brandenburg-Effekt anerkannt.

Rechnungen von Agenturen für z.B. Darsteller/innen oder Drehbuchautor/innen etc. stellen nur dann einen vollumfänglichen Berlin-Brandenburg-Effekt dar, wenn die Person und Agentur in Berlin oder Brandenburg sitzen. Sollte die Darsteller/in außerhalb von Berlin oder Brandenburg ansässig sein und die Agentur in Berlin oder Brandenburg, so stellt dies grundsätzlich keinen Berlin-Brandenburg-Effekt dar. Es besteht jedoch hier die Möglichkeit, die Gebühr, welche die

Merkblatt Regionaleffekt

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Agentur für die erbrachten Leistungen vereinnahmt, anteilig als einen Berlin-Brandenburg-Effekt anzuerkennen; hierüber ist uns ein Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Rechnungen von Agenturen, die im Rahmen des Verleihs **Anzeigen in Zeitungen** in ganz Deutschland schalten, sind nur dann als Effekt anzuerkennen, wenn der Firmensitz des Verlages in Berlin oder Brandenburg ist.

Versicherungskosten sind nur dann als Berlin-Brandenburg-Effekt anzuerkennen, wenn der Abschluss bei einer in Berlin oder Brandenburg ansässigen Versicherungsgesellschaft erfolgt. Bei Abschlüssen über Makler/Agenturen muss deren Sitz ebenfalls in Berlin oder Brandenburg gelegen sein.

Handlungskosten gelten nur dann als Effekt, wenn der Sitz der beantragenden Firma (bei Kapitalgesellschaften die im Handelsregister ausgewiesene Betriebsstätte) in Berlin oder Brandenburg ist.

Bei **Finanzierungskosten** muss die kontoführende Stelle des Kreditinstitutes ihren Sitz in Berlin oder Brandenburg haben.

Stand: 06.03.2024